



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSTBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0031/19

Az.: 900-0060479-0003/IBG-0002-G0031/19-Ry/Ue

vom 08.06.2020

Auf Antrag der

Firma

OTTO FUCHS KG

Derschlager Straße 26

58540 Meinerzhagen

vom 01.04.2019, eingegangen am 24.04.2019, zuletzt ergänzt am 05.03.2020, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen

am Standort in 58540 Meinerzhagen, Derschlager Straße 26, Gemarkung Meinerzhagen, Flur 38, Flurstück 1080

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

- I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Bedingungen**
- IV. Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
 - 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärmschutz
 - 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
 - 6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 - 7. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht
 - 8. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
 - 9. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 10. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
 - 11. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
 - 12. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers
 - 13. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
 - 14. Nebenbestimmungen zur Emissionen von Treibhausgasen
- V. Allgemeine Hinweise**
- VI. Antragsunterlagen**
- VII. Begründung**
 - Anlass des Vorhabens
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Umweltverträglichkeitsprüfung /Vorprüfung nach UVPG
 - Behördenbeteiligungen
 - Genehmigungsvoraussetzungen
- VIII. Kostenentscheidung**
- IX. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**
- X. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb des Anlagenteils „NG4“; im Wesentlichen bestehend aus
 - einem erdgasbeheizten 54 t Zweikammer-Schmelzofen (6 MW),
 - zwei erdgasbeheizten 20 t Gießöfen (je 2 MW),
 - Abkrätzer,
 - zwei Entgaser,
 - zwei Keramikfiltern,
 - Drahtmaschine,
 - 8 Caster (Horizontalgießmaschinen),
 - einer Gas-Mischstation zur Mischung des Gießgases (Argon 99,5 % - Chlor 0,5 %),
 - Entstaubungsanlage mit der Emissionsquelle Q126
sowie
 - einem Calciumhydroxid-Silo 50 m³.
2. Errichtung und Betrieb eines Sauerstofftanks (3,6 m³), eines Argontanks (10 m³), einer Kältezentrale mit einer geschlossenen Kühlanlage und einem dieselbetriebenen Notstromaggregat (0,5 MW).
3. Baumaßnahmen zur Errichtung eines Anbaus an die Kombihalle B3, bestehend aus:
 1. Gießereihalle mit ca. 1.700 m² Grundfläche inkl. Gebäudetechnik;
 2. Versandhalle mit ca. 640 m² Grundfläche inkl. Gebäudetechnik;
 3. Zweigeschossiges Büro- und Sozialgebäude mit ca. 183 m² Grundfläche inkl. Gebäudetechnik
4. Änderung von Emissionsbegrenzungen aus dem G-Bescheid 42.035/99/0304.1-Dy/Ny vom 12.04.2000 an den erdgasbeheizten Homogenisierungsöfen mit den Emissionsquellen Q12, Q13a, Q13b und Q68a durch Streichung der Emissionsgrenzwerte für Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid.
5. Reduzierung von Emissionsgrenzwerten gegenüber der aktuell anzuwendenden TA Luft 2002 für Stickoxide, staubförmige Emissionen (Gesamtstaub), organische Stoffe (Gesamt C), Chlor und Chlorverbindungen und Fluor und seine gasförmigen Verbindungen in den Teilströmen der Emissionsquellen Q 124 / Q125 und der zentralen Entstaubungsanlage mit der Emissionsquelle Q126.

6. Einbau einer kontinuierlichen Messeinrichtung (quantitative Messung) zur Messung des Gesamtkohlenstoffgehalts an der bestehenden Emissionsquelle Q11 (Späneschmelzofen).

Für die unter 3. genannten baulichen Maßnahmen wurde mit Bescheid vom 9.9. 2019 der vorzeitige Baubeginn gestattet.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der in der Gießerei installierten erdgasbeheizten Öfen, bestehend aus 7 Homogenisierungsöfen mit 23,1 MW und zukünftig 9 Schmelz- und Gießöfen mit 44,4 MW, erhöht sich formal von derzeit 37,5 MW auf insgesamt 47,5 MW.

Mit der Maßnahme ist keine Änderung der bisher genehmigten Kapazitäten und Betriebszeiten verbunden. Durch interne Verschiebungen der genehmigten Schmelz- und Verarbeitungskapazitäten für die Gießerei B1, bestehend aus den Betriebsbereichen NG1, NG2 und NG3 auf die geplante NG4, betragen diese unverändert insgesamt 96.000 t/a für Aluminium und 2.640 t/a für Magnesium.

Die Betriebszeiten bleiben unverändert. Die Anlage wird von montags 00:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr betrieben.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Schmelz- / und Gießanlagen insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

NG 1 und NG 2 (Bestand)		
	<u>Schmelzerei / Gießen - Aluminium</u>	Position - Maschinenaufstellungsplan
1	Lühr - Filteranlage (Q 11)	1 - 1.4
1	Späneschmelzofen mit Kamin (Q 11)	4.1
2	Al-Schmelzöfen mit Kamin	5.5 - 5.6
2	Gieß - und Warmhalteöfen (Q 11)	6.1 - 6.2
6	Rinnenschmelz - und Gießöfen (Q 11)	7.1 - 7.6
5	Metallfilteranlagen	12.1 - 13.3
1	Kalksilo	2
1	Krätzepresse	37
5	Stranggussanlagen	14.1 - 14.5
2	Absenker	17.1 - 17.2
7	Homogenisierungsöfen	23.6 - 23.12
	diverse Nebeneinrichtungen	
	<u>Schmelzerei / Gießerei - Magnesium</u>	
1	Tiegelschmelzofen (Q 11)	8
2	Gießöfen (Ofen 9 mit Q 11)	9 u.41
1	Gasflaschenlager	36

1	Vor- und Rückschmelzofen	38
1	Legierungsöfen	39
3	Schmelzenbehälter	40.1 - 40.3
1	Absenker	42
	diverse Nebeneinrichtungen	
	<u>Versuchsanlage Flexreme</u>	
1	Rinnenentgaser	200
1	Keramikfilter	210
1	Drahtmaschine	220
1	Caster	230
1	Gasmischstation	240
	diverse Nebeneinrichtungen	
	NG 3 (Bestand)	
	<u>Schmelzerei / Gießen - Aluminium</u>	
1	Hertwich Schmelzofen - Aufzug zum Chargieren von Schrotten - Abkrätzmaschine	110 190
1	Warmhalteofen (Gießofen) ABP	120
1	Gießmaschine	130
1	Entgaser	140
1	Keramikfilter	150
1	Drahtmaschine	160
1	Stangenkipper	170
1	Entstaubung (Q 117)	180
	diverse Nebeneinrichtungen	
	NG 4 (neu)	
	<u>Schmelzerei / Gießen - Aluminium</u>	
1	Schmelzofen	300
1	Gießofen 1	310
1	Gießofen 2	320
1	Abkrätzer	390
2	Entgaser	330
2	Keramikfilter	340
1	Drahtmaschine	370
8	Caster (Horizontalgießmaschinen)	350
1	Gas-Mischstation	360
1	Entstaubung mit Kamin (Q126)	380
	diverse Nebeneinrichtungen (u.a. Calciumhydroxid-Silo 50 m³, Sauerstofftank 3,6 m³, Argontank 10 m³, Kältezentrale, Notstromaggregat)	

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 60 BauO NRW für den Anbau an die Kombihalle B3, der Gasmischstation und des Kühlcontainers werden miteingeschlossen.

Indirekteinleitergenehmigung:

Ebenfalls wird die Änderung der Genehmigung zur Indirekteinleitung vom 08.03.2016, (Az.: 54.02.02-02-0060479-2015-204), des Kühlwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation der Stadt Meinerzhagen gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit erteilt.

1. Tenor

hiermit wird die o.g. wasserrechtliche Genehmigung vom 08.03.2016 wie folgt abgeändert:

- Nr. 3 (Zweck der Einleitung) wird wie folgt geändert:
Die Einleitung dient der Entsorgung von Kühl- und Filtrerrückspülwasser aus 16 Kühlkreisläufen der produktions- und fertigungstechnischen Anlagen nach dem Anhang 31 der AbwV: Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung und Anhang 39 der AbwV: Nichteisenmetallherstellung.
- Nr. 5.2 (Abwasseranfallstellen) wird wie folgt ergänzt:

Nr.	Kühlkreislauf	Einleitung von	Anhang AbwV
16	NG 4 Flexreme	Filtrerrückspülwasser, Abflutung, Abwasser aus der Reinigung des Kühlkreislaufs	39 (Nichteisenmetall- herstellung)

- Nr. 5.3 (Einleitungsstellen) wird wie folgt ergänzt:

- ETRS89/UTM-Koordinaten:
East Zone 32: 40 39 05
North: 56 62 584
Schacht Nr. 2407

- Nr. 6.1 (Abwasserverordnungsanhänge) wird wie folgt geändert:

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) und Anhang 39 (Nichteisenmetallherstellung).

- Nr. 6.2 (Maximale Einleitungwassermenge) wird wie folgt ergänzt:

Schacht	m ³ /h	m ³ /d	m ³ /a
2407	0,6		5500

- Nr. 7.2.2 (Folgende Probenahmestellen sind einzurichten) wird wie folgt ergänzt:

15	22221094	16	vor Vermischung
----	----------	----	-----------------

- Die beigefügte Anlage 1, Teil 2 (Überwachungswerte) ergänzt die bisherige Anlage 1 und wird Bestandteil der Genehmigung.

Im Übrigen bleibt die o.g. wasserrechtliche Genehmigung vom 08.03.2016 in der Fassung des 1. Änderungsbescheids vom 28.11.2016 unverändert bestehen.

Emissionsgenehmigung nach TEHG:

Die gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG -) erforderliche Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen (Emissionsgenehmigung) wird mit eingeschlossen

Die bestehende Emissionsgenehmigung (DEHSt Az.: 14632-0012) bezieht sich nach Durchführung der Änderung auf folgenden Gegenstand:

1. Name und Anschrift des Anlagenbetreibers:

OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen

2. Beschreibung der Tätigkeit und des Standortes:

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 13 TEHG:

CO₂-Freisetzung durch eine Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung (einschließlich der als Reduktionsmittel verwendeten Brennstoffe) von 20 MW oder mehr.

3. Auflistung der einbezogenen Quellen:

Quelle	Techn. Einheit	FWL [MW]
11	Späne-Schmelzofen 4.1	1,90
12	Homogenisierungsöfen 23.6	3,60
13a	Homogenisierungsöfen 23.7	3,60
13b	Homogenisierungsöfen 23.8	3,60
64	Schmelzofen MIA MTO 2100 0,80	0,80
65	Schmelzofen MIA MTO 1000 0,80	0,80
68a	Homogenisierungsöfen 23.9	3,60
68b	Homogenisierungsöfen 23.10	3,60
73	Homogenisierungsöfen 23.11	2,95
90	Schmelzofen 5.5	2,95
92	Schmelzofen 5.6	2,95
95	Homogenisierungsöfen 23.12	1,50
117a	Schmelzofen	5,00
124a	Schmelzofen (neu) 300	6,00
124b	Gießofen (neu) 310	2,00
124c	Gießofen (neu) 320	2,00
QN001	Notstromaggregat 1	0,45
QN002.	Notstromaggregat 2	0,45
QN003	Notstromaggregat 3	0,50
QN007	Notstromaggregat 4 (neu) 395	0,50
k. A.	Erdgasstrahler	k. A.
k. A.	Pfannenfeuer	k. A.
k. A.	Gaslanzen	k. A.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht:

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht AZB für den Betriebsstandort *OTTO FUCHS KG, Meinerzhagen, Prozesswärmeanlagen - Teilbereich neue Kombihalle* des Ingenieurbüros Wessling vom 24.11.2016, Projekt Nr. CBO-15-0373, Auftrags-Nr. CBO-00759-19 und die AZB-Vorprüfung *Erweiterung der Gießerei am Standort der Kombihalle* des Ingenieurbüros Wessling vom 29.05.2019, Projekt Nr. CBO-15-0373, Auftrags-Nr. CBO-02818-18.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des Regierungspräsidenten Arnsberg

vom 23.06.1971 - Az.: 23.8851.6 - G 25/69 -,
vom 25.05.1976 - Az.: 23.8851.6 - G 13/76 - und

Genehmigungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hagen

vom 21.12.1987 - Az.: G 110/86 -,
vom 15.11.1989 - Az.: G 71/88 -,
vom 27.12.1993 - Az.: 42.059.00/93/0304.1 - und

Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 12.04.2000 - Az.: 42.035/99/0304.1 - und

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 10.04.2003 - Az.: 56-4/42.0002/01/0308.1 -,
vom 16.09.2004 - Az.: 42.0038/03/0308.1 -
vom 25.07.2006 - Az.: 56-4/ 42.0082/04/0308.1 -
vom 02.09.2010 - Az.: 53-DO-0060/10/0308.1 - und
vom 17.10.2017 - Az.: 53-Do-0018/17/3.8.1-Ry

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

vom 22.06.2018 - Az.: A0080/18-Ry -,
vom 12.03.2019 - Az.: A0048/19-Ry - und
vom 25.09.2019 - Az.: A159/19-Ry/Ue

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG:

Für die Errichtung des Anbaus an die Kombihalle B3, inkl. Gebäudetechnik, inkl. Sozialgebäude (Büro- und Sanitäreanlagen), einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Gebäudetechnik (z. B. Lüftung, Wasserversorgung, Entwässerung) wurde mit Bescheid vom 09.09.2019, Az. 900-0060479-0003/IBG-0002-G0031/19-Ry der vorzeitige Beginn zugelassen.

Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

III. Bedingungen

A.) Kapazitätsbeschränkung der Gießerei

Es ist sicherzustellen, dass die Kapazität der gesamten Gießerei für Aluminium die Jahresleistung von 96.000 t/a Einsatzmaterial im gleitenden Mittel nicht überschreitet. Dazu sind der BR Arnsberg, Dez 53, ab der nach Nebenbestimmung 1.4 angezeigten Inbetriebnahme der NG4-Linie jeweils zum Quartalsende die Schmelzmengen und das gleitende Jahresmittel aus 4 Quartalen der gesamten Gießerei schriftlich mitzuteilen. Des Weiteren ist jederzeit der BR Arnsberg Dez. 53 Einsicht in die aktuellen Schmelzmengen zu gewähren.

B) Sicherung einer Baulast

1. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Abstandsflächen F1, F2 und F11 auf der Flur 38, Flurstück 858 (amtlicher Lageplan vom 01.03.2019 - Ordner 3) per Baulast zu sichern.
2. Dem Antrag auf Baulasteintragung ist in 4-facher Ausfertigung ein amtlicher Lageplan beizufügen. Der amtliche Lageplan muss von einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hergestellt sein.
In den amtlichen Lageplänen sind die belasteten Flächen grün schraffiert und mit Maßangaben versehen darzustellen.
3. Der Antrag auf Baulasteintragung muss beim Märkischen Kreis, Frau Jung, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid gestellt werden.

IV. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung / Errichtung und den Betrieb / Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg **mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme** vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten

- 2.1 Die Anlagen dürfen unverändert an Werk-, Sonn- und Feiertagen von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Müller BBM vom 24.06.2019 „*Geräuschemissionsprognose für die geplante Erweiterung der Gießerei des Bereiches B1 um eine zusätzliche Horizontalgießanlage NG4 „Flexreme“ Bericht Nr. M142665/03*“ ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.
- 3.2 Die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen, wie z. B. Fahrzeugverkehr, Verladevorgänge, Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen, verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503, geändert am 01.06.2017, Banz. AT 08.06.2017 B5).

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung vor den nächst benachbarten Wohnhäusern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte	
		tags	nachts
An der Woeste 8a	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
Hahnenbecke 1	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Weststraße 12 und 16	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

- 3.3 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.2 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

3.4 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

4. **Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung**

4.1 **Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte**

Die Abluft, bestehend aus den Verbrennungsabgasen des erdgasbeheizten Schmelzofens (124a) und Gießöfen (124b und 124c), der staubhaltigen Abluft des Schmelzofens (125a), der Gießöfen (125b und 125c) sowie den Entgasern (125d) und den Keramikfiltern (125e) ist möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Ablufferfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 zu erfassen, zu reinigen und über den 30 m hohen Kamin mit der Emissionsquelle Q 126 senkrecht nach oben ins Freie zu leiten.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

Hexachlorethan darf nicht zur Schmelzbehandlung verwendet werden.

- 4.2 Die Emissionen im Abgas der Feuerungsanlage des Schmelzofens (**124a**) mit einem Volumenstrom von 13.700 Nm³/h i.N.tr. dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid) **0,25 g/m³**

Organische Stoffe
(angegeben als Gesamtkohlenstoff) **20 mg/m³**

Formaldehyd **5 mg/m³**

- 4.3 Die Emissionen im Abgas der Feuerungsanlage der Gießöfen Quellen **124b** und **124 c** mit jeweils einem Volumenstrom von 9.600 Nm³/h i.N.tr dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid) **0,25 g/m³**

Organische Stoffe
(angegeben als Gesamtkohlenstoff) **20 mg/m³**

Formaldehyd **5 mg/m³**

4.4 Die Emissionen im gereinigten Abgas der Schmelz- und Gießöfen, der Entgaser und der Keramikfilter **Quelle 125** mit einem Volumenstrom von 23.100 Nm³/h i.N.tr dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

4.4.1 **Staubförmige Emissionen**
(angegeben als Gesamtstaub) **5 mg/m³**

4.4.2 **Organische Stoffe**
(angegeben als Gesamtkohlenstoff) **20 mg/m³**

4.4.3 **Staubförmige anorganische Stoffe**
Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft 2002, dürfen auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse insgesamt folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Klasse III

- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
die Massenkonzentration

1 mg/m³

4.4.4 **Chlor** **1 mg/m³**

4.4.5 **Gasförmige anorganische Chlorverbindungen**
Nr. 5.2.4 Klasse III TA Luft,
angegeben als Chlorwasserstoff **10 mg/m³**

4.4.6 **Fluor**
Fluor und seinen gasförmigen anorganischen
Fluorverbindungen angegeben als Fluorwasserstoff **1 mg/m³**

4.4.7 **Dioxine, Furane und Polychlorierte Biphenyle**
Nr. 5.2.7.2 TA Luft gilt mit der Maßgabe, dass für die Emissionen der im Anhang 5 genannten Dioxine und Furane im Abgas die Massenkonzentration **0,1 mg/m³** nicht überschritten werden darf und für die Summe aller in Anhang 5 genannten Dioxine, Furane und polychlorierten Biphenyle die Massenkonzentration 0,1 mg/m³ anzustreben ist.

Hinweis für Nebenbestimmungen 4.2 bis 4.4.7:

Die o. g. Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 1013 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.2.1 TA Luft 2002).

4.5 Wegfall von Emissionsbegrenzungen vorhandener Anlagen

4.5.1 Die Emissionsgrenzwerte für Schwefeloxide im Abgas der vorhandenen erdgasbeheizten Homogenisierungsöfen mit den Emissionsquellen **Q 12, 13a, 13b, 68a** werden aufgehoben.

4.6 Messungen

4.6.1 Einzelmessungen

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind durch Messungen einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin folgende luftverunreinigenden Emissionen feststellen zu lassen:

4.6.2 Die unter Nr. 4.2, 4.3, 4.4.1 bis 4.4.7 genannten luftverunreinigenden Emissionen der gemeinsamen Emissionsquelle **Q 126** der NG4 und Verrechnung mit parallelen Rohgas- und Teilabgasvolumenstrommessungen zum Nachweis der Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen entsprechend Kapitel 5.2.5 der Antragsunterlagen im Register 5 Luftreinhaltung.

4.6.3 Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

4.6.4 Sofern die Emissionsbegrenzungen für die unter Nrn. 4.4.5, 4.4.6 und 4.4.7 (**Q125**) aufgeführten Parameter ausreichend sicher eingehalten werden, kann auf die wiederkehrenden Messungen nach Nr. 4.6 bis auf Widerruf verzichtet werden.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 4.6.5 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 24.07.2002.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 4.6.6 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 4.6.7 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 4.6.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-von-messstellen-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/>

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach den Nummern 4.2, 4.3, 4.4.1 bis 4.4.7, gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

4.7 Kontinuierliche Messungen, Auswertung und Registrierung der Emissionen der Quelle Q 11

4.7.1 Der Abgaskamin der Quelle **Q11** (Späneschmelzofen), ist mit einer zertifizierten Messeinrichtung gem. DIN EN 15267 Teil 1 bis 3 (quantitative Messung) auszurüsten, die im unverdünnten Abgas hinter der Abgasreinigungsanlage bei allen Betriebszuständen die Massenkonzentration an Gesamt-C, sowie die erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Druck oder Sauerstoffgehalt) jeweils einschließlich relevanter Statussignale kontinuierlich ermittelt, registriert und gemäß Nr. 5.3.3.5 TA Luft ausgewertet. Die Auswertung darf nur über eine zertifizierte Auswertesoftware erfolgen.

Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte und Auswertesysteme ist unter www.gal1.de veröffentlicht.

4.7.2 Der Messplatz, die Messstrecke und der Einbauort der Messgeräte müssen den in der DIN EN 15259 (Stand Januar 2008) gestellten Anforderungen genügen und sind in Abstimmung mit der bekanntgegebenen Messstelle festzulegen.

4.7.3 Über den ordnungsgemäßen Einbau (gemäß VDI 3950, Ausgabe Dezember 2006) der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz." vor Durchführung der Erstkalibrierung eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer gemäß § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

4.7.4 Spätestens **nach 6 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung** ist die Messeinrichtung durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Die Messeinrichtung ist nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage, sowie wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren.

Der Umfang der Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) durchzuführen.

Die Funktionsprüfung des Messgerätes einschließlich der Registrierung und Auswertefunktion der Messeinrichtung ist jährlich durch eine bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

- 4.7.5 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz,“ auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) innerhalb von 8 Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung zu übersenden.

Die aktuelle Version des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes für Funktionsprüfungen und Kalibrierungen steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/>

- 4.7.6 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden. Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.
- 4.7.7 Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Messeinrichtungen abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt. Die Lehrgangsbescheinigungen zu den erforderlichen Lehrgängen beim Gerätehersteller sind den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 4.7.8 Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das alle Arbeiten an der Messeinrichtung einzutragen sind. Insbesondere ist der Gerätezustand im vorgefundenen Zustand vor den Wartungsarbeiten zu dokumentieren.

Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ein Auszug hieraus ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden.

Das Kontrollbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren. Unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen kann das Kontrollbuch auch EDV-technisch geführt werden.

- 4.7.9 Die von der Auswerteeinrichtung festgestellten Grenzwertüberschreitungen sind für jeden Einzelfall zeitnah bezüglich der Ursache zu kommentieren.

- 4.7.10 Bis Ende März eines jeden Folgejahres sind über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen des abgelaufenen Kalenderjahres Auswertungen zu erstellen (Klassenspeicher, kommentierte Grenzwertüberschreitungen) und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf elektronischem Wege als pdf-Datei **an die E-Mail-Adresse** (poststelle@bra.nrw.de) zu übersenden.

Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

4.8 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

- 4.8.1 Der an die Entstaubungsanlage mit der Emissionsquelle Q 126 angeschlossenen Schmelz- und Gießöfen sowie der Entgaser dürfen nur mit voll funktionsfähiger Entstaubungsanlage betrieben werden.

Bei Störungen während des Betriebes, die zu unzulässigen Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Entstaubungsanlage, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren, wobei der Abguss von flüssigem Schmelzgut noch abgeschlossen werden darf.

- 4.8.2 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube sind beim Entleeren der Entstaubungsanlage in geschlossene Behältnisse abzuziehen.

- 4.8.3 Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlage ist regelmäßig (entsprechend den Angaben des Herstellers mindestens monatlich einmal) sachkundig zu warten, um die Funktionstüchtigkeit sicherzustellen. Verantwortliche, die im Störfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen.

- 4.8.4 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

- 4.8.5 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte **Nachrichten- und Bereitschaftszentrale** beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (**Tel-Nr.: 0201-714488**) gewährleistet.

5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 5.1 Nach Herstellung der Bodenplatte des (Keller-) Mauerwerks für den Kühlcontainer, ist bei der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage einzureichen.
- 5.2 Spätestens bis zum Baubeginn sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Märkischen Kreises Nachweise über die Standsicherheit einzureichen.
- 5.3 Der Schallschutznachweis und der Wärmeschutznachweis für die geplanten Maßnahmen sind spätestens bei Baubeginn einzureichen.

Hinweise zum Bauordnungsrecht

1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde der Baubeginn eine Woche vorher schriftlich angezeigt wurde (§ 74 Abs. 9 BauO NRW). Vor Baubeginn sind auch Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters, der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters und der Unternehmerin oder des Unternehmers mitzuteilen (§53 Abs. 1 BauO NRW). Ein Wechsel der o.g. Personen während der Bauausführung ist ebenfalls mitzuteilen (§53 Abs. 1 BauO NRW).
2. Eine Kopie der Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW).
3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Standsicherheit und eine Bescheinigung eines staatlichen anerkannten Sachverständigen über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises (§ 68(1) Nr.2 BauO NRW) sowie eine schriftliche Erklärung des Sachverständigen, dass dieser zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Abs. 1 BauO NRW).
4. Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§84 Abs. 2 BauO NRW).

5. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen sind vom anerkannten Sachverständigen Bescheinigungen über die stichprobenartigen Baukontrollen vorzulegen (§ 84 Abs. 4 BauO NRW). Es wird empfohlen, die Bescheinigungen des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit bereits mit Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus vorzulegen.
6. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen sind von Sachverständigen Bescheinigungen zur Prüfung der technischen Anlagen vorzulegen (§ 2 Abs.1 PrüfVO NRW).
7. Das Vorhaben darf erst benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens eine Woche nach dem Fertigstellungs-termin. Eine vorzeitige Nutzung kann auf Antrag gestattet werden (§84 Abs. 8 BauO NRW).

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1 Für die Baumaßnahme wurde vom Sachverständigen Neumann Krex & Partner, Enster Str. 5, 59872 Meschede, ein Brandschutzkonzept gemäß § 9 Bau PrüfVO mit Datum vom 30.09.2015 (Stand 25.02.2020) erstellt. Die hier vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen sind zu verwirklichen. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen vor Ausführung der Arbeiten der erneuten Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.
- 6.1 Die vorhandene trockene Löschwasserleitung (BSK 2.13 Abs.2) ist:
 - von der jetzigen Einspeisung bis zum neu errichteten Löschwasserbehälter zu erweitern, um die Leitung mittels einer Pumpe aus der Löschwasserzentrale direkt unter Druck zu setzen;
 - um 2 zusätzliche Hydranten hinter der Halle (1. In Höhe der neuen Technikräume / 2. In Höhe der vorhandenen FW-Aufstellfläche) zu erweitern.
- 6.2 Folgende Pläne sind der Brandschutzdienststelle mindestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme zur Abstimmung vorzulegen:
 - Die neu erstellten bzw. geänderten Laufkarten nach DIN 14675.
 - Der neu erstellte bzw. geänderte Feuerwehrplan nach DIN 14095.
- 6.3 Zur Überwachung aller Brandschutzmaßnahmen in der Örtlichkeit ist eine Fachbauleitung Brandschutz zu bestellen. Die hier eingesetzten Personen sind der Genehmigungsbehörde namentlich schriftlich zu benennen.
- 6.4 Die Türen/Tore, die als Zuluftöffnungen dienen, sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: " Zuluft " zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).

- 6.5 Die Zugangstüren zu den Auslöseinrichtungen der RWA sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: " Rauchabzug " zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).
- 6.6 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der veränderten bzw. erweiterten Räumlichkeiten sind alle Arbeitsstätten gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.2 mit Feuerlöschern auszurüsten.
- 6.7 Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4844 Teil 1 (Piktogramme) gekennzeichnet sein.
- 6.8 Während der Bauzeit sind vorbeugende Brandschutzmaßnahmen betrieblicher Art zu treffen. Auf das jeweilige Merkblatt "Brandschutz bei Bauarbeiten" der Bau-Berufsgenossenschaft und des Verbandes der Schadenversicherer VdS 2021 wird hingewiesen.

7. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 7.1 Vor Inbetriebnahme ist gem. § 8 (4) der 12. BImSchV das Konzept zur Verhinderung von Störfällen entsprechend der geplanten Änderungen zu überarbeiten. Insbesondere sind für die neu errichteten Anlagen (NG4-Anlage mit Gasmischstation, sowie O₂-Tank) durchzuführen:
- Die systematische Gefahrenanalyse,
 - Ermittlung der Anlagenteile, die aufgrund des Stoffinhalts oder ihrer besonderen Funktion sicherheitsrelevant sind (sicherheitsrelevante Anlagenteile, SRA, gem. KAS 1). Die genannten Anlagenteile sind in sicherheitstechnischer Hinsicht ständig auf Funktionsfähigkeit zu überwachen und betriebsbereit zu halten.

8. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 8.1 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, ist jährlich jeweils bis zum 01.04. ergänzend zu den PRTR-Angaben eine Übersicht der erklärungsrechtlichen Abfälle mit Angabe der Abfallschlüsselnummern zu übersenden.

9. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 9.1 Die Nachfüllvorgänge der Hydraulikanlagen haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen. Entstandene Leckagen oder Tropfverluste sind unverzüglich zu beseitigen.
- 9.2 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.
- 9.3 Die Anlagendokumentation gemäß §43 AwSV ist um die neuen Anlagen zu ergänzen, bzw. bei geänderten Anlagen anzupassen.
- 9.4 Die Auffangräume der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen
- 9.5 Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch **einmal im Monat** durch den Betreiber auf Mängel zu überprüfen.
- 9.6 Die gutachterliche Stellungnahme für den Nachweis nach § 41 Abs. 2 AwSV für das Notstromaggregat (Nr. 395) inkl. Dieseltank (Nr. 400) ist durch einen AwSV-Sachverständigen zu erstellen und mindestens 6 Wochen vor Errichtung des Notstromaggregats der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 AwSV, zuzusenden.
- 9.7 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.
Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 AwSV, ist hierbei unverzüglich zu unterrichten.

Hinweise:

1. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der BR Arnsberg v. 11.4.2017).
2. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.

3. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
4. Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
5. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung;
- c) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung.
- d) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017
- e) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - LÖRüRL vom 14.10.1992 in der zurzeit geltenden Fassung

10. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB

- 10.1 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bezüglich der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

11. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

- 11.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 Bodenschutz, zu informieren.

12. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers

- 12.1 Die Grundwassermessstelle GWM 7 ist wie im Antrag aufgeführt, auszubauen.
- 12.2 Für die Grundwassermessstelle GWM 7, sowie die vorhandene GWM 4 ist ein Grundwasser Monitoring turnusmäßig alle 5 Jahre, nach Inbetriebnahme zu erstellen.
- 12.3 Die Probenvorbereitung und Analysen müssen von einem akkreditierten Laboratorium durchgeführt werden.
- 12.4 Bei der Grundwasseruntersuchung sind folgende Parameter zu analysieren:
- pH-Wert
 - Sauerstoff
 - Elektr. Leitfähigkeit
 - Redoxspannung
 - Temperatur
 - KW-Index C10 - C40
- 12.5 Das Ergebnis der Untersuchung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 Bodenschutz, unaufgefordert zu übermitteln.

13. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 13.1 Die beantragten Änderungen sind in die bestehende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen.

Hierbei ist auch die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten durch Lärm und Vibration (Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung, (LärmVibrations-ArbSchV) zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.

Hinweis:

Beim Einsatz und Betrieb von dieselangetriebenen Flurförderzeugen in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen ist die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 554 „Abgase von Dieselmotoren“ zu beachten.

Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen gemäß § 6 und 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. der v. g. TRGS 554 muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung - insbesondere bei der Neuanschaffung von Flurförderzeugen - geprüft werden, inwieweit der Einsatz von Ersatzstoffen / -verfahren unter Einbeziehung des Standes der Technik möglich ist.

14. Emissionen von Treibhausgasen

14.1 Der Beginn des Probetriebs sowie die Inbetriebnahme sind der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt), Bismarckplatz 1, 14193 Berlin, mindestens eine Woche vor Beginn der Maßnahmen schriftlich anzuzeigen.

Durchschriften der Mitteilungen sind der Bezirksregierung Arnberg, Dez. 53, zu übermitteln.

Hinweise:

- Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, der Bezirksregierung Arnberg eine geplante Änderung der Tätigkeit in Bezug auf die Angaben in der Emissionsgenehmigung mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen, soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Emissionen haben kann. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 TEHG)
- Der Betreiber hat die durch seine Tätigkeit in einem Kalenderjahr verursachten Emissionen nach Maßgabe des Anhangs 2 Teil 2 TEHG zu ermitteln und der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) bis zum 31. März des Folgejahres über die Emissionen zu berichten. (§ 5 Abs. 1 TEHG). Zu beachten ist, dass bereits alle Emissionen im Test- und Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.
- Der Betreiber ist verpflichtet, der DEHSt für jede Handelsperiode einen Überwachungsplan für die Emissionsermittlung und Berichterstattung nach § 5 Abs. 1 TEHG einzureichen. Dabei hat er die in Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 TEHG genannten Fristen einzuhalten. (§ 6 Abs. 1 TEHG).

- Der Betreiber ist verpflichtet, den Überwachungsplan innerhalb einer Handelsperiode unverzüglich anzupassen, soweit sich folgende Änderungen bezüglich der Anforderungen an die Emissionsermittlung oder an die Berichterstattung ergeben:
 1. Änderung der Vorgaben nach § 6 Abs. 2 Satz 2 TEHG;
 2. Änderung deiner Emissionsgenehmigung oder
 3. Sonstige Änderung deiner Tätigkeit (§ 6 Abs. 3 Satz 1 TEHG).

- Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebs und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

V. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

VI. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1	Anschreiben Müller BBM vom 23.04.2019	1 Blatt
2	Anschreiben OTTO FUCHS vom 16.07.2019	3 Blatt
3	Inhaltsverzeichnis	12 Blatt
4	Antragsgegenstand	6 Blatt
5	Formular 1	10 Blatt
6	Zertifikat ISO 14001	1 Blatt

7 Erklärungen des Betriebsrates, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit	9 Blatt
8 Standort und Umgebung der Anlage mit Katasterkarten und B-Plan	8 Blatt
9 Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Formular 2, 2 Fließbildern	43 Blatt
10 Gehandhabte Stoffe mit Formular 3	8 Blatt
11 Luftreinhalung und Formular 4, 5 und 6, Emissionsmassenstrom Übersicht Gießerei	24 Blatt
12 Schornsteinhöhenberechnung Müller-BBM	14 Blatt
13 Immissionsprognose für Luftschadstoffe Müller-BBM	56 Blatt
14 Lärm- und Erschütterungsschutz	4 Blatt
15 Geräuschimmissionsprognose Müller-BBM	37 Blatt
16 Anlagensicherheit	9 Blatt
17 Abstandsermittlung Argon-Chlor Gasgemisch Müller-BBM	7 Blatt
18 Beurteilung Gefahrenerhöhung Flüssig-Sauerstofftank Müller-BBM	5 Blatt
19 Abfälle	7 Blatt
20 Angaben zur Energieeffizienz	3 Blatt
21 Ausgangszustandsbericht (AZB)	1 Blatt
22 AZB-Vorprüfung Wessling	26 Blatt
23 Arbeitsschutz	7 Blatt
24 Entwässerung	5 Blatt
25 Antrag auf Indirekteinleitung	34 Blatt
26 Naturschutz	2 Blatt
27 Waldumwandlungsgenehmigung vom 08.05.2019	8 Blatt
28 Artenschutzrechtliche Prüfung Müller-BBM	36 Blatt
29 Gutachten Stickstoffeinträge in FFH-Gebiete Müller-BBM	18 Blatt
30 UVP-Vorprüfung	2 Blatt
31 Unterlagen zur UVP-Vorprüfung Müller-BBM	67 Blatt
Ordner 2	
32 Brandschutz	1 Blatt
33 Stellungnahme zur Löschwasserrückhaltung Müller-BBM	8 Blatt
34 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	73 Blatt
35 TEHG Treibhaus- Emissionshandelsgesetz	1 Blatt
36 Antrag nach TEHG	6 Blatt
37 Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
38 Betriebseinstellung	1 Blatt
39 Herstellerbeschreibung Flexxtreme Horizontalgießmaschine	4 Blatt

40	Blockschema Kühlkreislauf	1 Blatt
41	Technische Daten geschlossene Kühlanlage	4 Blatt
Ordner 3		
42	Bauantrag	17 Blatt
43	Brandschutzkonzept	77 Blatt
44	Niederschlagsentwässerung	4 Blatt
45	EnEV-Nachweis	15 Blatt
46	weitere Ausführungen zur Niederschlagsentwässerung	2 Blatt
47	Bestätigung Baufeld Freimachung Januar 2019	3 Blatt
48	Statistik Baugenehmigungen	3 Blatt
49	Bauzeichnungen / Lagepläne	10 Blatt

VII. Begründung

Anlass des Vorhabens:

Die Antragstellerin betreibt in 58540 Meinerzhagen, Derschlager Str. 26 eine Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminium) mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag. Die derzeit genehmigte Schmelz- und Verarbeitungskapazität der drei bestehenden Betriebseinheiten NG1, NG2 und NG3 beträgt 96.000 t/a für Aluminium und 2640 t/a für Magnesium. Die Anlage wird an Werk-, Sonn- und Feiertagen von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben.

Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht:

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich waren und auch erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand:

Mit Antrag vom 01.03.2019, eingegangen am 24.04.2019, zuletzt ergänzt am 05.03.2020, wurde gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei beantragt. Im Wesentlichen soll die bestehende Gießerei mit den Gießbereichen NG1, NG2 und NG3 um eine 4. Gießereilinie (NG4-Flexxtreme) mit Schmelz- und Gieß(Warmhalte)öfen einschließlich nachgeschalteter Entstaubungsanlage **unter Beibehaltung der genehmigten Schmelz- und Gießkapazitäten** erweitert werden. Im Wesentlichen handelt es sich bei der 4. Gießereilinie um eine vom bisherigen Gießereibetrieb völlig andersartige Gießtechnologie, die nun anstelle der vorhandenen bevorzugt genutzt werden soll, so dass derzeit keine Kapazitätserhöhung erfolgt bzw. gestattet wird.

Ebenfalls wurde mit v. g. Antrag der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Vorhabens bzw. für die unter „I. Zulassungsumfang“ genannten Maßnahmen beantragt.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen (Verfahrensart G, Anlagenkennung E nach Industrieemissions-Richtlinie) zum Gießen für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium **oder** 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (Aluminium).

Integrierter Bestandteil der Gießerei sind die Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen nach Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, ebenfalls Verfahrensart G, Anlagenkennung E nach Industrieemissions-Richtlinie.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens:

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV -) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Durch die Änderung der Anlage werden die bisher genehmigten Gieß- und Schmelzkapazitäten nicht erhöht. Die bisher genehmigten Kapazitäten werden nach Inbetriebnahme der Zulassungsumfang genannten Anlagen auf alle dann vorhandenen Anlagen der Gießerei verteilt. Somit ist auch nicht mit relevanten zusätzlichen Emissionen zu rechnen.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen eines Anbaus an die bestehende „Kombihalle B3“, inkl. Gebäudetechnik sowie Büro- und Sozialanlagen zur Aufnahme des neuen Gießbereichs NG4 wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 09.09.2019 gestattet.

Vorprüfung nach UVPG:

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen von sonstigen Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von weniger als 100.000 t je Jahr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Nachfolgend werden die wesentlichen Gründe, die dieser Feststellung zu Grunde liegen, genannt:

1. Eine Kapazitätserhöhung der Gieß- und Schmelzanlagen findet nicht statt. Mit dem Flexreme-Verfahren erscheinen erhebliche Energieeinsparungen bei perspektivisch gleichzeitiger Verbesserung der Schmelz- und Gussqualität möglich, so dass den steigenden Anforderungen an die erzeugten Produkte und dem Energieverbrauch Rechnung getragen wird.
2. Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des neuen Gießereibereichs NG4 ergibt sich aufgrund der Beibehaltung der Gieß- und Schmelzkapazitäten zu dem derzeit genehmigten Zustand keine Erhöhung der jährlichen Emissionsfrachten.

3. Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräusch-situation. Die vorhabensbedingten Lärmimmissionen unterschreiten die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte und tragen nicht zu einer Überschreitung der Gesamtbelastung durch betriebseigene und betriebsfremde Geräusche bei.
4. Das Vorhaben wird als Anbau einer vorhandenen Halle und auf direkt angrenzenden ohnehin schon befestigten Flächen auf dem bestehenden Werksgelände realisiert.
5. Es werden keine neuen Verfahren mit Stoffen eingeführt, die nach Störfall-verordnung relevant sein können.
6. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines fremden Betriebs-bereichs (§ 8 UVPG).
7. Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgebiete / -güter beeinträchtigt.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 14.09.2019 im Amtsblatt Nr. 37/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Landrat des Märkischen Kreises als
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 14.08.2019 und 02.04.2020,
 - Brandschutzdienststelle vom 01.08.2019 und 30.03.2020
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 23.08.2019,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 17.03.2020,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 22.08.2019,
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 08.04.2020,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 20.08.2019,
- Umweltbundesamt als Deutsche Emissionshandelsstelle vom 24.06.2019.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB -. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 49 „An der Woeste“ der Gemeinde Meinerzhagen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung / Brandschutz:

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Landesbauordnung, BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen:

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen:

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Gefahren, Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, sind insbesondere
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998(GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S.483)
- der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zu berücksichtigen.

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - Abl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.5b genannt - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- -BVT-Merkblatt für Schmieden und Gießereien vom Juli 2004 und
- die Vollzugsempfehlung für Anlagen der Nummer 3.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Eisen-, Temper- und Stahlgießereien) und der Nummer 3.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, soweit es sich um Schmelzanlagen für Aluminium handelt vom 26.03.2015.

Darüber hinaus sind die aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13.06.2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Nichteisenmetallindustrie hervorgehenden Anforderungen in der technischen Konzeption berücksichtigt worden, obwohl die hier beschriebenen Technologien nicht angewandt werden, da es sich nicht um eine klassische Sekundäraluminiumerzeugung aus beliebig verunreinigten Aluminium-Schrotten handelt.

Soweit sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften, sind diese berücksichtigt worden. Ausnahmen bzw. Gestattungen weniger strenger Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Lärm:

Im Rahmen des beantragten Vorhabens wurde eine Immissionsprognose erstellt. Die schalltechnischen Empfehlungen des Gutachtens werden im Rahmen der Planung und Umsetzung des Vorhabens übernommen. Die Anlagen werden so ausgelegt, dass die Immissionsrichtwerte des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Gießereibereiche (Gesamtbelastung) während des Nacht-Beurteilungszeitraums an den umliegenden Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden und somit als irrelevant einzustufen sind.

Luft:

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft und den Schlussfolgerungen der BVT- Merkblätter festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Im Einvernehmen mit der Antragstellerin sind für einige luftverunreinigende Stoffe über die TA-Luft hinausgehende Emissionsbegrenzungen festgelegt worden.

Die Emissionsgrenzwerte für Schwefeloxide im Abgas der vorhandenen Homogenisierungsöfen mit den Emissionsquellen **Q 12, 13a, 13b, 68a** werden aufgehoben, da es sich um erdgasbefeuerte Öfen handelt. Das verwendete Erdgas enthält keine relevanten Schwefelanteile und somit können auch keine relevanten Schwefeloxide bei der Verbrennung entstehen, die gemessen werden können.

Da mit diesem Bescheid keine Erhöhung der Schmelz- und Gießleistungen gestattet wird, ändert sich das Emissionsverhalten der Gießerei auch nicht negativ und die Immissionssituation bleibt unverändert. Nichtsdestotrotz wurden im Hinblick auf eine später ggf. mögliche Kapazitätserhöhung NOx-Ausbreitungsrechnungen vorgelegt.

Danach ergibt die Bestimmung der NO_x-Gesamt-Immissionsbelastung aus Vorbelastungsmessungen und der Ausbreitungsrechnung, dass diese Gesamtbelastung den Immissions-Jahreswert nicht überschreitet, d.h. der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist auch dann gewährleistet. Ebenfalls wurden für eine mögliche Kapazitätserhöhung schon die Stickstoff-Depositionsbelastungen für in ca. 3 km Entfernung liegende FFH-Gebiete ermittelt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der Eintrag von Stickstoffverbindungen in diese Gebiete deutlich unter den anzusetzenden Abschneidekriterien liegt, so dass die FFH-Gebiete von dem Vorhaben gar nicht betroffen wären.

Anlagensicherheit / Störfallverordnung:

Das Werksgelände insgesamt ist als Betriebsbereich der unteren Klasse nach Störfall VO (12. BImSchV) eingestuft, wobei maßgeblich für die Einstufung gerade nicht der Gießereibereich ist.

Das Unfallrisiko wird laut Antragsunterlagen durch das beantragte Vorhaben nicht erhöht. Der Betrieb der NG4 erfolgt weitgehend analog zum Betrieb der bestehenden NG1 bis NG3 und daher überwiegend mit Tätigkeiten / Technologien, die seit Jahrzehnten am Standort ausgeführt werden.

Hinzu kommt im Bereich der NG 4 ein 3,6 m³ Sauerstofftank. Sauerstoff ist unter Nr. 2.38 des Anhangs I der Störfallverordnung (12. BImSchV) genannt und fällt als oxidierendes Gas allgemein in die Kategorie „P-physikalische Gefahren“ der Kategorie 1. Eine grundsätzlich neue Gefahr wird dadurch aber nicht hervorgerufen, da am Standort schon ein ca. 26 m³-Sauerstofftank betrieben wird. Schon hierfür werden Maßnahmen nach der Störfallverordnung umgesetzt, eine erhebliche Gefahrenerhöhung durch den neuen kleinen Tank ist nicht gegeben zumal die Tanks unabhängig voneinander betrieben werden.

Abweichend kommt zudem in der NG4 als neuer Einsatzstoff ein Argon-Chlor-Gasgemisch in einem Mischungsverhältnis von 99,5 % zu 0,5% (Lagerung in max. 26 Flaschen á 50 l mit einem Mischungsverhältnis von 95 % zu 5 %) zum Einsatz.

Da das Chlor nur mit max. 5 % im Gasgemisch vorliegt, wird laut Sicherheitsdatenblatt des Lieferanten das in Flaschen angelieferte Gasgemisch bzgl. der Gesundheitsgefahren nur als akut toxisch Kategorie 4 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen - eingestuft und ist nicht wegen Gesundheitsgefahren störfallrechtlich relevant. Das Gemisch ist aber auch als sehr giftig für Wasserorganismen akut und chronisch Kategorie 1 eingestuft und damit wegen seiner diesbezüglichen Umweltgefahren störfallrechtlich relevant und damit zu betrachten.

Es wurde störfallrechtlich die Ausbreitung eines Argon-Chlor Gemischs (Freisetzung des Inhalts einer Druckgasflasche des Gemischs) betrachtet mit dem Ergebnis, dass der Chlor-Beurteilungswert ERPG 2 von 3 ppm in einer Entfernung von 150 m unterschritten wird.

Innerhalb dieses Abstands befinden sich jedoch keine Schutzobjekte bzw. keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne des § 3 (5d) BImSchG. Insofern ist mit dem Einsatz des Chlor-Argon-Gemischs keine erhebliche Gefahrenerhöhung verbunden.

AwSV:

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser:

Mit Antrag vom 01.03.2020, zuletzt ergänzt am 05.03.2020 hat die Firma OTTO FUCHS KG in dem Verfahren nach BImSchG eingeschlossen die Änderung der Genehmigung der Indirekteinleitung von Kühl- und Filtrerrückspülwasser vom 08.03.2016 beantragt.

Für den Betrieb der neuen Horizontalgießmaschinen wird Kühlwasser in zwei voneinander getrennten Kühlwasser-Kreisläufen geführt. Im Kühlkreislauf 1 wird ein Wasser-Glykol-Gemisch im geschlossenen Kreislauf über Wärmetauscher bzw. Kältemaschinen gefahren. Der Kühlkreislauf 1 kühlt den Betriebskreislauf. Dieser Kühlkreislauf 2 kühlt in direktem Kontakt mit dem Material an den Kokillen die Werkstücke. Aus dem Betriebswasserkreislauf wird zum einen das Abwasser aus der Rückspülung des Filters eingeleitet, über den das Kühlwasser im Nebenstrom gereinigt wird, zum anderen das gesamte Wasser des Kühlkreislaufs im Falle einer Reinigung.

Da das Kühlwasser in direkten Kontakt mit dem Material kommt, fällt es unter den Anhang 39 der Abwasserverordnung (Nichteisenmetallherstellung). Es wurden Überwachungswerte für das Abwasser analog Anhang 39 für die Parameter Chrom, Kupfer und Zink festgelegt. Diese Stoffe sind in den Legierungen, die in den Gießmaschinen verwendet werden, in relevanten Konzentrationen enthalten. Die übrigen Parameter, für die im Anhang 39 Überwachungswerte vorgesehen sind, sind in den Legierungen nicht oder nur in sehr geringen Anteilen enthalten, so dass diese Stoffe nicht im Abwasser zu erwarten sind. Daher wurden für die übrigen Parameter keine Überwachungswerte festgelegt.

Der Parameter Bor wurde in die Selbstüberwachung aufgenommen, weil dieser Stoff durch die Verwendung von Bornitrit in relevanten Konzentrationen im Abwasser zu erwarten ist.

Bodenschutz / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht:

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, wurde gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert - vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen L 2010/75/EU).

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Gründe für die Erteilung der Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG:

Entsprechend der Kumulierungsregelung aus Anhang 1 Teil 1 des TEHG ergibt die Addition der Feuerungswärmeleistungen der einzeln zu berücksichtigenden Einheiten aus Schmelz- und Homogenisierungsöfen, dass insgesamt der Schwellenwert von 20 MW überschritten wird und die hier zu betrachtenden Feuerungsanlagen dem Emissionshandel des TEHG unterliegen.

Nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 13 TEHG wird eine Tätigkeit ausgeführt, bei der CO₂ emittiert wird. Zur Freisetzung von Treibhausgasen durch diese Tätigkeit bedarf der Anlagenbetreiber eine Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG (Emissionsgenehmigung).

Mit Ihrem Antrag und den beigefügten Unterlagen ist die Antragstellerin ihrer Pflicht nach § 4 TEHG nachgekommen eine Emissionsgenehmigung bzw. Änderung zu beantragen. Diese ist gemäß § 13 BImSchG Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

In dem Verfahren zur Erteilung der Emissionsgenehmigung ist der nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 des TEHG zuständigen Behörde (Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle - DEHSt) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Umweltbundesamt hat sich mit Schreiben vom 24.06.2019 geäußert und gegen die vorgesehene Erteilung der Emissionsgenehmigung keine Bedenken erhoben.

Die Emissionsgenehmigung wurde daher in dem im Genehmigungstenor genannten Umfang erteilt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 48.000.000 € angegeben. In diesem Betrag sind 1.343.750 € Rohbaukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 145 250,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes des Märkischen Kreises 16.458,-- € gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a.1.1. b)

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg, Az.: 900-0060479-0003/IBG-0002-G0031/19-Ry vom 09.09.2029 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung des Anbaus an die Kombihalle B3, inkl. Gebäudetechnik, inkl. Sozialgebäude (Büro- und Sanitäranlagen), einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Gebäudetechnik (z. B. Lüftung, Wasserversorgung, Entwässerung) zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 33.892,--€ festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 145 250,-- € wird deshalb um 3389,--€ auf 141 861,--€ reduziert.

Ermäßigungen:

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 99.302,50 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt **99.302,50 €**

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

99.302,50 €

=====

(in Worten: neunundneunzigtausenddreihundertzwei Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Ein Zahlungshinweis wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in dem Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

X. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV -)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BlmSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BlmSchV -)

42. BlmSchV:

Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlungsanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BlmSchV -)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG -)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten
und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dortmund, den 08.06.2020

Im Auftrag

(gez. Uebing)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.